## Synopse 2 - Gegenvorschlag Proporzwahlverfahren (Verfassungsvorlage und Gesetzesvorlage)

Vorlage Regierungsrat	Kommissionsbeschlüsse 2. Lesung Kommissionsmehrheit	Kommissionsminderheit	Stellungnahme Regierungsrat
Verfassung des Kantons Schwyz <sup>1</sup> (Änderung vom)  Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,  nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,  beschliesst:	Zustimm	ung	
I.  Die Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010² wird wie folgt geändert:  § 48 Abs. 3  3 Der Kantonsrat wird nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt.	I.  Die Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010³ wird wie folgt geändert:  § 48 Abs. 3  ³ Der Kantonsrat wird nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt. Das Gesetz kann Mindestquoren vorsehen.	Fassung Regierungsrat (= Verzicht auf Mindest- quorum)	Ablehnung Kommissionsmehrheit Zustimmung Kommissionsminderheit
II. <sup>1</sup> Dieser Beschluss unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung. <sup>2</sup> Er wird im Amtsblatt publiziert und in die Gesetzsammlung aufgenommen. <sup>3</sup> Er tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.	Zustimm	ung	

Vorlage Regierungsrat	Kommissionsbeschlüsse 2. Lesung Kommissionsmehrheit Kommissionsminderheit		Stellungnahme Regierungsrat
Kantonsratswahlgesetz (KRG) <sup>4</sup>			
(Vom)	Zustimi	nung	
Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,			
in Ausführung von § 48 der Kantonsverfassung, <sup>5</sup> nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,			
beschliesst:			
I. Allgemeine Bestimmungen			
§ 1 Grundsatz	Zustimmung		
<ul> <li><sup>1</sup> Die Wahlen in den Kantonsrat erfolgen durch Urnenabstimmung in den Gemeinden nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz).</li> <li><sup>2</sup> Anwendbar sind die Bestimmungen des Wahlund Abstimmungsgesetz vom 15. Oktober 1970<sup>6</sup>, soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes davon nicht abweichen.</li> </ul>			
§ 2 Sitzverteilung	§ 2 Sitzverteilung	§ 2 Sitzverteilung	
<ul> <li>Die 100 Sitze des Kantonsrates werden auf die Gemeinden (Wahlkreise) wie folgt verteilt:</li> <li>a) Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises wird durch den Bevölkerungsschlüssel geteilt. Massgebend ist die ständige Wohnbevölkerung per Ende des Jahres, das der Wahlankündigung vorausgeht.</li> <li>b) Ist das Teilungsergebnis kleiner als 1, wird es zu 1 aufgerundet. In allen anderen Fäl-</li> </ul>	Die 100 Sitze des Kantonsrates werden nach folgendem Verfahren auf die Gemeinden (Wahlkreise) verteilt: a) Vorwegverteilung: 1. Die ständige Wohnbevölkerung des Kantons wird durch 100 geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die erste Verteilungszahl. Jede Gemeinde, deren Bevölke-	<ul> <li>Die 100 Sitze des Kantonsrates werden auf die Gemeinden (Wahlkreise) wie folgt verteilt:</li> <li>a) Die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises wird durch den Bevölkerungsschlüssel geteilt. Massgebend ist die ständige Wohnbevölkerung per Ende des Jahres, das der Wahlankündigung vorausgeht.</li> </ul>	Ablehnung Kommissionsmehrheit Zustimmung Kommissionsminderheit

	nmissionsbeschlüsse 2. Lesung missionsmehrheit		Stellungnahme Regierungsrat
Komn	miccionemohrhoit		
		Kommissionsminderheit	
len wird es zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. c) Dies ergibt die Zahl der Sitze des betreffenden Wahlkreises.  2 Der Regierungsrat berechnet den Bevölkerungsschlüssel als kleinste ganze Zahl so, dass beim Verfahren nach Abs. 1 genau 100 Sitze vergeben werden. 3 Der Regierungsrat veröffentlicht den Bevölkerungsschlüssel und die Sitzverteilung im Amtsblatt.  3.  b) Hau Ger letz run, c) Res wer grömel zah der der der die auc das 2 Massgrung pe kündigg 3 Der Regierunger Regierung per kündigg 3 Der Regierundet.	rung diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz; sie scheidet für die weitere Verteilung aus.  Die Wohnbevölkerung der verbleibenden Gemeinden wird durch die Zahl der noch nicht zugeteilten Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem Ergebnis bildet die zweite Verteilungszahl. Jede Gemeinde, deren Bevölkerung diese Zahl nicht erreicht, erhält einen Sitz, sie scheidet für die weitere Verteilung aus.  Dieses Verfahren wird wiederholt, bis die verbleibenden Gemeinden die letzte Verteilungszahl erreichen. Jauptverteilung: Jede verbleibende emeinde erhält so viele Sitze, als die etzte Verteilungszahl in ihrer Bevölketungszahl enthalten ist.  estverteilung: Die restlichen Sitze erden auf die Gemeinden mit den rössten Restzahlen verteilt. Erreichen hehrere Gemeinden die gleiche Restahl, so scheiden sie in der Reihenfolge er kleinsten Reste aus, die sich nach er Teilung ihrer Bevölkerungszahl durch ie erste Verteilungszahl ergeben. Sind uch diese Reste gleich, so entscheidet as Los. Esgebend ist die ständige Wohnbevölkeper Ende des Jahres, das der Wahlanigung vorausgeht. Regierungsrat nimmt die Sitzverteilung und veröffentlicht das Ergebnis im	b) Ist das Teilungsergebnis kleiner als 1, wird es zu 1 aufgerundet. In allen anderen Fällen wird es zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. c) Dies ergibt die Zahl der Sitze des betreffenden Wahlkreises. <sup>2</sup> Der Regierungsrat berechnet den Bevölkerungsschlüssel als kleinste ganze Zahl so, dass beim Verfahren nach Abs. 1 genau 100 Sitze vergeben werden. <sup>3</sup> Der Regierungsrat veröffentlicht den Bevölkerungsschlüssel und die Sitzverteilung im Amtsblatt.	

Vorlage Regierungsrat	Kommissionsbeschlüsse 2. Lesung Kommissionsmehrheit Kommissionsminderheit	Stellungnahme Regierungsrat
II. Wahlvorbereitung		
§ 3 Wahlvorschläge  a) Bezeichnung und Zeitpunkt der Einreichung   1 Jeder Wahlvorschlag muss zu seiner Unterscheidung von den anderen Wahlvorschlägen eine Überschrift oder Parteibezeichnung tragen. 2 Der Regierungsrat bestimmt einen Donnerstag im ersten Quartal des Wahljahres als letzten Termin für den Wahlanmeldeschluss. Die Wahlvorschläge müssen am Tag des Wahlanmeldeschlusses spätestens um 11.00 Uhr bei der Gemeindekanzlei eintreffen. 3 Ein einmal eingegebener Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Eingabefrist nicht mehr zurückgezogen werden.	Zustimmung	
§ 4 b) Inhalt <sup>1</sup> Die Wahlvorschläge dürfen höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als der Gemeinde Sitze zugeteilt wurden, und keinen Namen mehr als zweimal. <sup>2</sup> Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen oder wird der gleiche Name mehr als zweimal aufgeführt, werden die letzten überzähligen Namen gestrichen. <sup>3</sup> Die Vorgeschlagenen sind im Wahlvorschlag mit amtlichem Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Berufsbezeichnung sowie Wohnadresse einschliesslich Postleitzahl anzugeben.	<sup>3</sup> Die Vorgeschlagenen sind im Wahlvorschlag mit <del>amtlichem</del> Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Berufsbezeichnung sowie Wohnadresse einschliesslich Postleitzahl anzugeben.	Zustimmung Kommissionsfassung

Vorlage Regierungsrat	Kommissionsbeschlüsse 2. Lesung Kommissionsmehrheit Ko	ommissionsminderheit	Stellungnahme Regierungsrat
§ 5 c) Unterzeichnung	Zustimmur	ng	
<sup>1</sup> Die Eingaben müssen von fünf Stimmberechtigten je volles Tausend Einwohner der Gemeinde (Stichtag 31. Dezember des Wahlvorjahres), mindestens aber von fünf und höchstens von 25 Stimmberechtigten unter Angabe ihres eigenen Namens, Vornamens, Geburtsjahres und ihrer Wohnadresse eigenhändig unterzeichnet sein. Der gleiche Stimmberechtigte darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. <sup>2</sup> Die Unterzeichnenden müssen eine Vertretung des Wahlvorschlags und deren Stellvertretung bezeichnen. Fehlt eine Bezeichnung, gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung, die zweitunterzeichnende als Stellvertretung. <sup>3</sup> Jeder Vorgeschlagene muss auf dem Wahlvorschlag schriftlich bestätigen, dass er den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt diese Bestätigung, wird der betreffende Name gestrichen.			
§ 6 Bereinigung der Wahlvorschläge a) Öffentliche Auflage	Zustimmur	ng	
<ul> <li>Die Wahlvorschläge werden bis Montag, 11.00 Uhr, auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht der Stimmberechtigten aufgelegt.</li> <li>Es können gegen die Gültigkeit der Unterschriften und gegen die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen beim Gemeindeschreiber zu Handen des kommunalen Wahl- und Abstimmungsbüros schriftlich Einwände gemacht werden.</li> <li>Werden durch den Präsidenten und zwei weitere Mitglieder des kommunalen Wahl- und Abstimmungsbüros Mängel festgestellt, gibt der Präsident hievon dem Vertreter des Wahlvorschlages sofort Kenntnis mit der Aufforderung, den Mangel zu beseitigen.</li> </ul>			

Vorlage Regierungsrat	Kommissionsbeschlüsse 2. Lesung Kommissionsmehrheit Kommissionsminderheit	Stellungnahme Regierungsrat
§ 7 b) Mehrfach Vorgeschlagene <sup>1</sup> Steht der Name eines Vorgeschlagenen auf mehr als einem Wahlvorschlag der Gemeinde, so wird er vom Wahl- und Abstimmungsbüro unverzüglich auf allen diesen Wahlvorschlägen gestrichen. <sup>2</sup> Die Staatskanzlei (kantonales Wahl- und Abstimmungsbüro) streicht unverzüglich jene Vorgeschlagenen, deren Namen auf Wahlvorschlägen aus mehreren Gemeinden steht.	Zustimmung	
§ 8 c) Ergänzungsvorschläge  1 Wenn infolge Streichung oder Verlust der Wahlfähigkeit Vorgeschlagene von einem Wahlvorschlag wegfallen, wird durch den Präsidenten des kommunalen Wahl- und Abstimmungsbüros der Vertreter des betreffenden Wahlvorschlages aufgefordert, bis Dienstag 11.00 Uhr den Wahlvorschlag zu ergänzen. Es genügt, wenn diese Ergänzungsvorschläge vom Vertreter allein unterzeichnet sind. 2 Wenn bis Dienstag 11.00 Uhr ein Wahlvorschlag die vorgeschriebene Zahl von gültigen Unterschriften noch nicht erhalten hat, ist der Wahlvorschlag ungültig; betrifft der Mangel nur einzelne der Vorgeschlagenen, werden lediglich deren Namen gestrichen. 3 Nach Dienstag 11.00 Uhr dürfen keine Ergänzungen oder Abänderungen mehr an den Wahlvorschlägen vorgenommen werden.	Zustimmung	
§ 9 Listen <sup>1</sup> Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Listenverbindungen sind ausgeschlossen. <sup>2</sup> Die Listen sind mit der von den Eingebern		

	T		T
Vorlage Regierungsrat	Kommissionsbeschlüsse 2. Lesung		Stellungnahme Regierungsrat
	Kommissionsmehrheit	Kommissionsminderheit	
gewählten Bezeichnung bis spätestens Mittwochabend der Staatskanzlei zwecks Veröffentlichung im Amtsblatt einzusenden. <sup>3</sup> Die Veröffentlichung enthält die in den Gemeinden eingegebenen Listen mit dem amtlichem Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Berufsbezeichnung, Wohnadresse und bei bisherigen Mitgliedern dem Zusatz "Kantonsrat".	<sup>3</sup> Die Veröffentlichung enthält die in den Gemeinden eingegebenen Listen mit <del>dem</del> <del>amtlichem</del> Namen und Vornamen, Geburts- datum, Berufsbezeichnung, Wohnadresse und bei bisherigen Mitgliedern dem Zusatz "Kantonsrat".	<sup>3</sup> Die Veröffentlichung enthält die in den Gemeinden eingegebenen Listen mit <del>dem amtlichem</del> Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Berufsbezeichnung, Wohnadresse, <b>fakultativ der Parteibe-</b> <b>zeichnung</b> und bei bisherigen Mitglie- dern dem Zusatz "Kantonsrat".	Zustimmung Kommissionsmehrheit Ablehnung Kommissionsminderheit
§ 10 Listengruppen	§ 10 Listengruppen		
<sup>1</sup> Mehrere Listen mit gleicher Bezeichnung	<sup>1</sup> Mehrere Listen mit gleicher Bezeichnung bil	den im Kanton eine Listengruppe.	Zustimmung Kommissionsfassung
bilden im Kanton eine Listengruppe. <sup>2</sup> Wird eine Liste nur in einer Gemeinde eingereicht, gilt diese Liste ebenfalls als Listengruppe. Wird in einer Gemeinde keine Liste eingereicht, so nimmt sie an der Wahl nicht teil.	<sup>2</sup> Wird eine Liste nur in einer Gemeinde eingereicht, gilt diese Liste ebenfalls als Listengruppe. Wird in einer Gemeinde keine Liste eingereicht, so nimmt sie an der Wahl nicht teil.		
<sup>3</sup> Die Staatskanzlei bereinigt in Zusammenar- beit mit den Vertretern der Listen Differenzen in den Listenbezeichnungen und bei der Bildung der Listengruppen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Staatskanzlei.	<sup>3</sup> Die Staatskanzlei bereinigt in Zusammenarb zen in den Listenbezeichnungen und bei der Einigung zustande, entscheidet die Staatskanz	Bildung der Listengruppen. Kommt keine	
	<sup>4</sup> Überdies druckt die Gemeinde die Listen unvier Wochen und spätestens zehn Tage vor der Listen sowie einen leeren Wahlzettel zu.		
III. Wahlakt			
§ 11 Ausübung des Stimmrechts			
<ul> <li>Jeder Stimmberechtigte verfügt über so viele Einzelstimmen, als Kantonsräte in seiner Ge- meinde zu wählen sind.</li> <li>Er kann seine Stimme nur für Personen abge- ben, die in seiner Gemeinde gültig zur Wahl</li> </ul>			

Vorlage Regierungsrat	Kommissionsbeschlüsse 2. Lesung Kommissionsmehrheit Kommissionsminderheit	Stellungnahme Regierungsrat
vorgeschlagen worden sind. <sup>3</sup> Er kann sich dafür einer gedruckten Liste bedienen oder selbst einen Wahlzettel schreiben. Das Abändern und das Ausfüllen haben handschriftlich zu erfolgen.	<sup>3</sup> Er kann sich dafür <b>eines amtlichen</b> gedruckten <b>oder leeren Wahlzettels</b> <del>Liste</del> bedienen <del>oder selbst einen Wahlzettel schreiben</del> . Das Abändern und das Ausfüllen haben handschriftlich zu erfolgen.	Zustimmung Kommissionsfassung
§ 12 Ausfüllen des Wahlzettels <sup>1</sup> Auf geänderten oder selbst geschriebenen Wahlzetteln dürfen insgesamt nicht mehr Namen aufgeführt werden, als in der Gemeinde Kantonsräte zu wählen sind, ansonsten die letzten Namen von unten nach oben und von	Zustimmung	
rechts nach links als überzählig zu streichen sind. <sup>2</sup> Jeder Vorgeschlagene darf auf dem gleichen Wahlzettel höchstens zweimal aufgeführt werden (kumulieren); überzählige Wiederholungen werden gestrichen. <sup>3</sup> Bei einer gedruckten Liste können vorgedruckte Namen gestrichen und durch Vorgeschlagene anderer Listen ersetzt werden; selbst geschriebene Wahlzettel dürfen Vorgeschlagene aus allen Listen enthalten (panaschieren).		
IV. Ermittlung des Ergebnisses		
§ 13 Listen- und Kandidatenstimmen <sup>1</sup> Die auf dem Wahlzettel aufgeführten Kandidaten erhalten je eine Kandidatenstimme. <sup>2</sup> Die Summe der Kandidatenstimmen und der Zusatzstimmen gemäss § 14 ergibt die Parteistimmen der einzelnen Liste.	Zustimmung	

Vorlage Regierungsrat	Kommissionsbeschlüsse 2. Lesung Kommissionsmehrheit Kommissionsminderheit	Stellungnahme Regierungsrat
§ 14 Zusatzstimmen <sup>1</sup> Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Kandidatenstimmen, als im Wahlkreis Sitze zu besetzen sind, gelten die leeren Linien als Zusatzstimmen der auf dem Wahlzettel bezeichneten Liste. <sup>2</sup> Fehlt eine Bezeichnung oder kann der Wahlzettel nicht eindeutig einer Liste zugeordnet werden, zählen die leeren Linien nicht (leere Stimmen). <sup>3</sup> Wurden Namen gestrichen, werden die auf sie entfallenden Stimmen als Zusatzstimmen gezählt, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt. Fehlt eine solche, zählen diese Stimmen nicht (leere Stimmen).	Zustimmung	
§ 15 Zusammenstellung der Ergebnisse  1 Das Wahl- und Abstimmungsbüro jeder Gemeinde hat folgende Werte zu ermitteln: a) die Zahl der Stimmberechtigten und der Stimmenden; b) die Zahl der gültigen, ungültigen und leeren Wahlzettel; c) die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen); d) die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste; e) die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen); f) die Zahl der leeren Stimmen. 2 Diese Ergebnisse sind unverzüglich der Staatskanzlei elektronisch zu übermitteln. 3 Das Wahl- und Abstimmungsbüro der Gemeinde hat die Ergebnisse in einem Protokoll festzuhalten, das der Staatskanzlei einzureichen ist.	Zustimmung	

Vorlage Regierungsrat	Kommissionsbeschlüsse 2. Lesung		Stellungnahme Regierungsrat
	Kommissionsmehrheit	Kommissionsminderheit	
§ 16 Mandatsverteilung a) allgemein  1 Die Mandatsverteilung erfolgt durch die Staatskanzlei. 2 Ergeben sich bei der Ober- oder Unterzuteilung mehrere Lösungen, welche die in §§ 17 und 18 genannten Bedingungen gleichermassen erfüllen, entscheidet die Staatskanzlei durch Los.	<sup>3</sup> Eine Listengruppe nimmt an der Mandatsverteilung nur teil, wenn sie eine Wählerzahl erreicht, die gesamtkantonal einem Wähleranteil von mindestens 3% entspricht.	<sup>3</sup> Eine Listengruppe nimmt an der Mandatsverteilung nur teil, wenn sie in einem Wahlkreis mindestens 5% der Parteistimmen und im ganzen Kanton eine Wählerzahl erreicht, die einem Wähleranteil von mindestens 1% entspricht.	Ablehnung Kommissionsmehrheit und -minderheit
§ 17 b) Mandatszuteilung auf die Listengruppen (Oberzuteilung)	§ 17 b) Mandatszuteilung auf die Listengruppen (Oberzuteilung)		
Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch die Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt und zur nächstgele- genen ganzen Zahl gerundet. Dies ergibt die Wählerzahl der Liste.	<sup>1</sup> Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch die Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt <del>und zur n\u00e4chstgelegenen ganzen Zahl gerundet</del> . Dies ergibt die W\u00e4hlerzahl der Liste.		Zustimmung zur Kommissionsfassung
<sup>2</sup> In jeder Listengruppe werden die Wählerzahlen der Listen zusammengezählt. Die Summe wird durch den Kantonswahlschlüssel geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das ergibt die Zahl der Mandate der betreffenden Listengruppe.	<sup>2</sup> In jeder Listengruppe werden die Wählerzahlen der Listen zusammengezählt. Die Summe wird durch den Kantonswahlschlüssel geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das ergibt die Zahl der Mandate der betreffenden Listengruppe.		
den Listengruppe. <sup>3</sup> Die Staatskanzlei berechnet den Kantonswahlschlüssel so, dass beim Vorgehen gemäss Absatz 2 genau 100 Sitze vergeben werden.	<sup>3</sup> Die Staatskanzlei berechnet den Kantonswahlschlüssel so, dass beim Vorgehen gemäss Abs. 2 genau 100 <b>Mandate</b> <del>Sitze</del> -vergeben werden.		

Vorlage Regierungsrat	Kommissionsbeschlüsse 2. Lesung Kommissionsmehrheit Kommissionsminderheit	Stellungnahme Regierungsrat
\$ 18 c) Mandatszuteilung auf die Wahlkreislisten (Unterzuteilung)  1 Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch den Wahlkreisdivisor und den Listengruppendivisor geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das ergibt die Zahl der Mandate dieser Liste.  2 Die Staatskanzlei legt für jeden Wahlkreis einen Wahlkreisdivisor und für jede Listengruppe einen Listengruppendivisor so fest, dass beim Vorgehen gemäss Abs. 1:  a) jeder Wahlkreis die ihm vom Regierungsrat zugewiesenen Sitze erhält und  b) jede Listengruppe die ihr gemäss Oberzuteilung zustehende Zahl von Mandaten erhält.	Zustimmung	
§ 19 d) Mandatsverteilung innerhalb der Listen  1 Die einer Liste zugewiesenen Mandate werden nach Massgabe der erreichten Kandidatenstimmen auf die Kandidaten verteilt. Bei gleicher Stimmenzahl erhält der auf der Liste zuerst genannte Kandidat das Mandat.  2 Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Kandidatenstimmen.  3 Werden einer Liste mehr Mandate zugeteilt, als sie Kandidaten enthält, so kann die Mehrheit der Unterzeichner dieser Liste der Staatskanzlei einen Ersatzvorschlag einreichen. Geht innert Frist kein gültiger Ersatzvorschlag ein, ordnet der Regierungsrat eine Ersatzwahl an, wobei gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.	Zustimmung	

Vorlage Regierungsrat	Kommissionsbeschlüsse 2. Lesung	Stellungnahme Regierungsrat
	Kommissionsmehrheit Kommissionsminderheit	
	V. Besondere Fälle  § 20  ¹ In Gemeinden, in denen kein Wahlvorschlag eingereicht worden ist, findet am Wahltag eine Wahl nach Abs. 3 statt. So besetzte Sitze werden von der Mandatsverteilung ge-	Zustimmung zur Kommissionsfassung
	mäss §§ 16 ff. ausgenommen. <sup>2</sup> Können bei der Mandatsverteilung in einer Gemeinde Sitze nicht besetzt werden, findet eine Nachwahl nach Abs. 3 statt. <sup>3</sup> Bei diesen Wahlen kann für jede wählbare Person gestimmt werden. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhält.	
V. Nachrücken und Ersatzwahl	VI. Nachrücken und Ersatzwahl	(nur Nummerierung)
§ 20	§ 21	(nur Nummerierung)
Scheidet ein Mitglied des Kantonsrates vor Ablauf der Amtsdauer aus, erklärt der Regierungsrat den ersten Ersatz der gleichen Liste als gewählt, sofern dieser nicht schriftlich seinen Verzicht erklärt. Bei gleicher Stimmenzahl erhält der auf der Liste zuerst genannte Kandidat das Mandat. Verzichtet eine Ersatzperson, rückt die nachfolgende Person an ihre Stelle. Es gilt wiederum das Vorgehen nach Abs. 1. <sup>3</sup> Ist ein Ersatz nicht möglich, hat der Regierungsrat für das ausgeschiedene Mitglied eine Ersatzwahl anzuordnen, wenn die Amtsdauer des Kantonsrates noch mindestens sechs Monate beträgt. Dabei ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.		

Vorlage Regierungsrat	Kommissionsbeschlüsse 2. Lesung Kommissionsmehrheit Kommissionsminderheit	Stellungnahme Regierungsrat
VI. Schlussbestimmungen	VII. Schlussbestimmungen	(nur Nummerierung)
§ 21 Veröffentlichung  Die Staatskanzlei veröffentlicht im Amtsblatt: a) vor der Wahl das Dekret für die Gesamter-	§ 22	(nur Nummerierung)
neuerungswahl und je Gemeinde die Listen sowie die Zugehörigkeit zu den einzelnen Listengruppen; b) nach der Wahl die Ergebnisse mit den jeweiligen Verteilungsdivisoren und die Verteilung der Mandate auf die Gemeinden und Listen; c) das Nachrücken sowie die Anordnung und das Ergebnis einer Ersatzwahl.		
§ 22 Aufhebung bisherigen Rechts  Das Kantonsratswahlgesetz vom 28. November 1906 <sup>7</sup> wird aufgehoben.	§ 23	(nur Nummerierung)
§ 23 Referendum, Publikation, Inkrafttreten	§ 24 Referendum, Publikation, Inkrafttreten	Zustimmung zur Kommissionsfassung
<sup>1</sup> Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung. Das Gesetz wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.	<sup>1</sup> Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung. Das Gesetz wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.	
<sup>2</sup> Es kann nur in Kraft gesetzt werden, wenn der Kantonsratsbeschluss vom betreffend die Änderung der Kantonsverfassung (Gegenvor- schlag zur Majorzinitiative) angenommen wird.	<sup>2</sup> Es kann nur in Kraft gesetzt werden, wenn der Kantonsratsbeschluss vom betreffend die Änderung der Kantonsverfassung (Gegenvorschlag zur Majorzinitiative) in Kraft tritt angenommen wird.	
<sup>3</sup> Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug be- auftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des In- krafttretens.	<sup>3</sup> Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	

<sup>1</sup> GS ...

<sup>2</sup> SRSZ 100.100.

<sup>3</sup> SRSZ 100.100.

<sup>4</sup> GS ....

<sup>5</sup> SRSZ 100.100.

<sup>6</sup> SRSZ 120.100.

<sup>7</sup> SRSZ 120.200; GS 5-312.

## Erläuterungen:

- Von der Kommission in der regierungsrätlichen Vorlage gestrichene Texte werden durchgestrichen-dargestellt.
- Neue Texte gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage werden fett dargestellt.
- Wo die Kommission der regierungsrätlichen Vorlage unverändert zustimmt, entfällt eine erneute Stellungnahme des Regierungsrates.